HAUSEIGENTÜMERVERBAND FREIBURGAPF-HEV-FR

STATUTEN

Name – Sitz – Dauer - Zweck

Art. 1

Unter dem Namen ASSOCIATION DES PROPRIETAIRES FONCIERS FRIBOURG APF-HEV-FR (HAUSEIGENTÜMERVERBAND FREIBURG APF-HEV-FR)hernach abgekürzt : der APF-HEV-FR besteht ein Verein mit ideellem Zweck, der durch die vorliegenden Statuten und die Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt wird.

Art. 2

Der Sitz ist in Freiburg (Schweiz). Seine Dauer ist unbegrenzt.

Art. 3

Der APF-HEV-FR hat zum Ziel :

a. die Verteidigung des Grundeigentums hauptsächlich im Kanton Freiburg
b. die Wahrung und Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen, die für das Grundeigentum massgebend sind
c. die Untersuchung aller Probleme, die direkt oder indirekt das Grundeigentum betreffen, und die Anwendung aller Mittel, die geeignet sind, die Tätigkeit des APF-HEV-FR zu entwickeln und die Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen
d. insbesondere die Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Hypothekenwirtschaft, den Belastungen aller Art, die das Immobilieneigentum betreffen, der Regulierung der Mieten und der Information der Öffentlichkeit im Immobiliensektor
e. ihre Mitglieder vor Gericht zu vertreten.

Mitglieder

Art. 4

Der APF-HEV-FR besteht aus:

a. natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind
b. Personen, die die Interessen der Grundeigentümer vertreten.

Die Mitgliedschaft im APF-HEV-FR setzt die vorbehaltlose Zustimmung zu den vorliegenden Statuten voraus.

Art. 5

Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet, unter Vorbehalt der Beschwerde an die Generalversammlung. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht gehalten, diese zu begründen.

Art. 6

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich je nach Anzahl und Kategorie der Immobilien in seinem Eigentum, entsprechend erhöht.

Der Beitrag beinhaltet zusätzlich die Prämie für die Rechtsschutzversicherung.

Die Beitragsskala je nach Gebäudekategorie und einschließlich der Prämie für die Rechtsschutzversicherung wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 7
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8

Ein Mitglied, das im Laufe eines Geschäftsjahres dem APF-HEV-FR beitritt oder umgekehrt seinen Austritt beantragt, schuldet den vollen Beitrag für dieses Geschäftsjahr.

Art. 9

Ein Mitglied kann die vom APF-HEV-FR vermittelten Vorteile nur in Bezug auf die ordnungsgemäss eingetragenen und in die Beitragsberechnung einbezogenen Gebäude und Grundstücke in Anspruch nehmen.

Art. 10

Die Mitglieder und Sektionen haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des APF-HEV-FR, die nur durch das Vermögen des APF-HEV-FR garantiert werden.

Art. 11

Die Mitglieder können jederzeit aus einer Sektion oder aus dem APF-HEV-FR austreten, indem sie dem Vorstand schriftlich ihren Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres mitteilen.

Art. 12

Ein Mitglied, dessen Handlungen geeignet sind, den Interessen des APF-HEV-FR zu schaden, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem APF-HEV-FR ausgeschlossen werden.

Organe

Art. 13

Die Organe des APF-HEV-FR sind:

a. die Generalversammlung
b. der Vorstand und sein Büro
c. Die Rechnungsprüfer.

Art. 14

A. Die Generalversammlung

Die Mitglieder versammeln sich einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zu einer ordentlichen Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich zu einem bestimmten Zweck beantragt. Im letzteren Fall muss die Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag auf Einberufung stattfinden.

Art. 15

Die Einladungen zur Generalversammlung werden den Mitgliedern persönlich zugestellt und können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Sie enthalten die Angabe der Tagesordnung.

Für die ordentliche Generalversammlung müssen die Einladungen mindestens 20 Tage im Voraus verschickt werden.

Art. 16

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der APF-HEV-FR. Ihr obliegt insbesondere:

1° die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung ;
2° über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände zu beschliessen;
3° die in den Statuten vorgesehenen Wahlen vorzunehmen;
4° die Höhe des Jahresbeitrags festzulegen;
5° die Statuten zu ändern ;
6° über die Auflösung und Liquidation des APF-HEV-FR zu entscheiden.

Art. 18

Die Generalversammlung beschließt mündlich, unter Vorbehalt von Art. 27, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Sie kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände Beschlüsse fassen. Diese werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Für die Annahme oder Änderung der Statuten ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

Art. 19

Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Juristische Personen sind in der Person ihres gesetzlichen oder vertraglichen Vertreters anwesend.

Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied, das bei der Generalversammlung anwesend ist, darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen haben, einschließlich seiner eigenen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Berechnung der Mehrheit werden leere oder ungültige Stimmzettel abgezogen. Die Generalversammlung stimmt offen durch Handzeichen ab, es sei denn, 1/5 der Versammlung verlangt eine geheime Abstimmung.

Art. 20

B. Der Vorstand und das Büro

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf sofort wiederwählbaren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden, wobei die Generalversammlung den Präsidenten eigens getrennt wählt.

Für die anderen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei die Funktionen des Sekretärs und des Kassierers kumuliert werden können. Der Sekretär kann auch außerhalb der Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.

Jedes Mitglied des Vorstandes muss Mitglied oder gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds des APF-HEV-FR sein.

Art. 21

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassierer bilden das Büro des Vorstandes.

Art. 22

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte des Vereins zu führen und ihn in Übereinstimmung mit den Statuten zu vertreten.

Er beruft die Generalversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.

Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des APF-HEV-FR.

Er legt die an seine Mitglieder zu zahlenden Entschädigungen fest.

Er legt der Generalversammlung jährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab.

Art. 23

Der Vorstand kann für die Untersuchung bestimmter Fragen Kommissionen bilden, in die er Fachleute berufen kann, die auch ausserhalb des APF-HEV-FR ausgewählt werden.

Art. 24

Das Büro erledigt die laufenden Geschäfte und entscheidet in dringenden Fällen.

Art. 25

Der APF-HEV-FR wird gegenüber Dritten rechtsgültig vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder dem Kassier.

C. Die Rechnungsprüfer

Art. 26

Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.

Ihre Aufgabe ist es, den Jahresabschluss zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung, die auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgt, einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Sie werden von der Generalversammlung für ein Jahr ernannt und können wiedergewählt werden.

Auflösung und Liquidation

Art. 27

Die Auflösung und Liquidation des APF-HEV-FR kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, an der zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. Wenn bei einer ersten Einberufung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wird innerhalb von 30 Tagen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Auflösung des APF-HEV-FR beschliessen kann, jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Art. 28

Im Falle der Auflösung des APF-HEV-FR wird das Nettovermögen der Vereins einer Vereinigung des Kantons Freiburg mit ähnlichen Zielen übergeben, unter Vorbehalt von Spenden an im Kanton Freiburg ansässige Werke, die von der Versammlung bestimmt werden.

Art. 29

Die vorliegenden Statuten heben die vorhergehenden Statuten des Freiburgischen Immobilienverbandes vom 29. Juni 2000 auf und ersetzen sie.

Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. September 2021

HAUSEIGENTÜMERVERBAND FREIBURG HEV-APF-FR

Der Präsident :

Der Vize-Präsident :